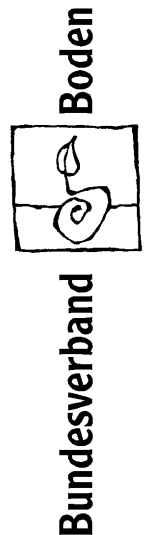


Bundesverband Boden e.V. (BVB)

Unter den Gärten 2
49152 Bad Essen
bvboden@bvboden.de

**Stellungnahme des Bundesverbandes Boden e.V. zum Referentenentwurf der Bundesregierung Verordnung zur Stärkung eines modernen, digitalen und wirksamen Umweltschutzes ([Entwurf](#)) (2. Juli 2026)**

3. Juli 2026

Zu Artikel 6**Änderung der Deponieverordnung**

Die Änderung der DepV im Hinblick auf „nicht gefährliche asbesthaltige Bau- und Abbruchabfälle“ folgt dem vor kurzem grundlegend überarbeiteten LAGA Merkblatt 23 „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“. Dort wurden „NICHT-gefährliche asbesthaltige Abfälle“ definiert (das sind solche, die weniger als 0,1 und mehr als 0,01 Masse-% Asbest enthalten). Die Einführung der Begriffsbestimmung in § 2 (warum auch immer als Punkt 30a und nicht im Hinblick auf vor- und nachfolgende Punkte sinnvoller Stelle!) in Verbindung mit den Regelungen in § 6 führt dazu, dass „nicht gefährliche Bau- und Abbruchabfälle“ auf Deponien nicht mehr zwingend auf speziell für die Entsorgung (gefährlicher) asbesthaltiger Abfälle zugelassenen und hergerichteten Teilbereichen abgelagert werden müssen. Das erscheint grundsätzlich in sich logisch. Bei der Ablagerung/dem Einbau müssen hierbei selbstverständlich die bei der Ablagerung dieser Abfälle notwendigen Arbeits- und Immissionsschutz-Belange berücksichtigt werden, aber das gilt grundsätzlich für alle Abfälle. Auch logisch erscheint, dass bei solchen „nicht gefährlichen asbesthaltigen Abfällen“ wie bei anderen Abfällen auch eine Deklarationsanalytik durchzuführen ist (bei „gefährlichen

asbesthaltigen Abfällen“ ist das nicht zwingend durchzuführen; dies wohl, weil sie ja sowieso schon als „gefährlich“ eingestuft sind).

Das LAGA-Merkblatt behandelt auch (gefährliches und nicht-gefährliches) asbesthaltiges Bodenmaterial. Es wäre grundsätzlich wünschenswert, wenn die Änderung der DepV entsprechend auch „nicht gefährliches asbesthaltiges Bodenmaterial“ mitberücksichtigt.